

APOTHEKE IM FOKUS

Management | Recht + Steuern | Retaxation

Nr. 04 | 2025

Impfen

Impfmöglichkeiten in Apotheken: Voraussetzungen, Abläufe und Abrechnung

Gemäß § 20c Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen in Apotheken Personen gegen Influenza geimpft werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, und gegen das Coronavirus, wenn sie das 12. Lebensjahr vollendet haben. Ziel ist hierbei die Verbesserung der Impfquote durch einen alternativen Zugang zur Impfung. Wir erklären heute, woran Ihre Apotheke denken muss, wenn Sie und Ihr Team dabei mit von der Partie sein möchten.

Personal

Nur Apotheker, die speziell ärztlich geschult wurden und über eine gültige Qualifikation als Ersthelfer verfügen, dürfen Schutzimpfungen in der Apotheke durchführen, sie dürfen dies allerdings nur in der Apotheke tun, zu deren Personal sie gehören. Die Bundesapothekerkammer (BAK) hat dazu in Zusammenarbeit mit der Bundesärztekammer (BÄK) ein Mustercurriculum mit einem zeitlichen Gesamtumfang von 14 Fortbildungseinheiten zu je 45 Minuten entwickelt.

Räumlichkeiten

Für das Impfen in einer Apotheke benötigt diese sowohl geeignete Räumlichkeiten für den Impfvorgang selbst als auch einen passenden Wartebereich. Dabei ist zu beachten, dass die Privatsphäre des Impflings sowohl beim Aufklärungsgespräch als auch bei der Impfung geschützt sein muss. Der ordnungsgemäße Betrieb der Apotheke darf durch die Nutzung der Räumlichkeit zum Impfen zu keinem Zeitpunkt gestört werden, d. h., das Zimmer darf nicht für einen anderen Zweck vorgesehen sein. Zudem müssen dort auch die geforderten Hygienemaßnahmen umsetzbar sein. Keinesfalls darf der Impfling unbefugten Zugriff auf apothekenpflichtige oder verschreibungs-pflichtige Arzneimittel, Ausgangsstoffe oder Chemikalien erhalten.

Die Räumlichkeiten zur Durchführung von Schutzimpfungen müssen übrigens keine Raumeinheit mit der Apotheke bilden, sondern sich nur in angemessener Nähe zu den übrigen Betriebsräumen befinden.

Weitere Bedingungen

Der Apothekeninhaber muss eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen, die etwaige Schäden aus Impfungen abdeckt. Das Personal, das den Apotheker bei der Vorbereitung und bei der Dokumentation der Impfung unterstützt, muss für diese Tätigkeit ausreichend qualifiziert und geschult sein. Die entsprechenden Schulungen müssen auch dokumentiert werden. Zudem muss der komplette Prozess des Impfens in das Qualitätsmanagementsystem (QMS) der Apotheke aufgenommen werden.

Impfgespräch

Bevor der Apotheker die eigentliche Impfung durchführen kann, muss er den Impfling über die Impfung und die zu verhütende Krankheit aufklären, eine Anamnese durchführen und die schriftliche Einwilligung des Impflings einholen.

Dokumentation

Sollte es *nach* dem Aufklärungsgespräch oder der Anamnese nicht zu einer Impfung kommen, so muss auch keine Dokumentation erfolgen. Ansonsten müssen die erhobenen Daten mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Sollte es zu einer unerwünschten Impfreaktion kommen, so müssen zusätzlich auch noch die Nachweise von Meldungen an die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker (AMK) und an das Gesundheitsamt mindestens 5 Jahre lang und mindestens noch 1 Jahr nach Ablauf des Verfalldatums des Impfstoffs aufgehoben werden.

Abrechnung und Vergütung von Grippeschutzimpfungen

a) Gesetzlich Versicherte (Regelleistung und Satzungsleistung)

Seit dem 01.04.2025 können die Schutzimpfungen für gesetzlich versicherte Patienten nur noch elektronisch abgerechnet werden. Der Abgabedatensatz besteht aus den folgenden vier Angaben:

- SOK 17716926 für die Regelleistung bzw. SOK 17717363 für die Satzungsleistung, seit dem 01.01.2025 erhält die Apotheke dafür 10,40 Euro (umsatzsteuerfrei) (10,68 Euro ab 15.10.2025)
- SOK 17716955 für Nebenleistung und Risiko, seit dem 01.04.2025 erhält die Apotheke dafür 0,70 Euro (umsatzsteuerfrei) (0,99 Euro ab 15.10.2025)
- PZN des konkret verwendeten Impfstoffs und Preis für den Impfstoff inkl. Umsatzsteuer (alternativ SOK 02567053 in Fällen, in denen der Impfstoff ausgeeinzelnt wurde)
- SOK 18774512 für die gesetzlichen Beschaffungskosten, die Apotheke erhält dafür 1,00 Euro (umsatzsteuerfrei)

b) Privatversicherte/Selbstzahler

Bei Privatpatienten und Selbstzahlern wird weiterhin per Papierbeleg abgerechnet, die Preise sind identisch. Der Abgabedatensatz besteht aus den folgenden vier Angaben:

- SOK 7716926 für die Regelleistung
- SOK 17716955 Nebenleistung u. Risiko
- SOK des verwendeten Impfstoffs (Anhang 4 der Tech. Anlage 1) und Preis für den Impfstoff inkl. Umsatzsteuer
- SOK 18774512 für die gesetzlichen Beschaffungskosten

Corona-Schutzimpfungen

Impfungen und Nebenleistungen für gesetzlich Versicherte werden nur noch elektronisch abgerechnet. Bei der Corona-Schutzimpfung kommt jedoch der Sonderbeleg zum Einsatz: zur Abrechnung des Impfstoffs als solchem mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS). Im Abrechnungsdatensatz werden sowohl die PZN des konkret eingesetzten BUND-Impfstoffs als auch die Charge hinterlegt, der Preis wird jedoch mit 0 Euro angegeben, da der Impfstoff getrennt mit dem BAS abgerechnet wird. Sollte der Impfstoff aus einem Mehrdosenbehältnis ausgefüllt werden, so ist dies mit dem SOK 02567053 inkl. der Zusatzdaten festzuhalten.

Die Apotheke erhält **bis zum 14.10.2025** als Vergütung für die Impfleistung und die dazu gehörige Dokumentation pro Impfung 10,00 Euro. Für den Umgang mit den Mehrdosenbehältnissen zusätzlich 2,50 Euro. Für den ggf. erforderlichen weiteren Mehraufwand, insbesondere den COVID-spezifischen bei der Dokumentation, erhält sie zusätzlich noch einmal 2,50 Euro. **Ab dem 15.10.2025** gibt es nur noch 14,23 Euro als Gesamtentlohnung. 14,08 Euro davon sind für die Durchführung der Impfung und der Dokumentation sowie neu auch direkt für den Umgang mit Mehrdosenbehältnissen und den erhöhten Dokumentationsaufwand. Abgerechnet wird dies mit dem SOK 17717400. Als Folge hiervon entfallen die SOK 17717417 und 17717423 vollständig. 0,15 Euro von den 14,23 Euro sind für die Nebenleistung gedacht, diese werden mithilfe des SOK 18774908 abgerechnet.

PTA-Reformgesetz

Fortbildungszertifikat für PTA: Neue Richtlinien und Beantragungsverfahren nach der Reform

Seit das PTA-Reformgesetz zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, dürfen PTA im Apothekenalltag erweiterte Kompetenzen erhalten. Allerdings müssen sie dafür durch die Vorlage eines Fortbildungszertifikats einer Apothekerkammer ihre regelmäßige Fortbildung nachweisen. Da sich der erste „Sammelzeitraum“ von 36 Monaten nun langsam dem Ende zuneigt, frischen wir noch einmal die Kenntnisse der Apothekenteams zur Beantragung eines solchen Fortbildungszertifikats auf.

Fortbildungspunkte sammeln

Um prinzipiell ein Fortbildungszertifikat bei einer Apothekerkammer beantragen zu können, müssen über einen Zeitraum von 36 Monaten Fortbildungspunkte gesammelt werden; wie viele, zeigt die Tabelle unten.

Fortbildungsmaßnahmen müssen dabei stets von der Kammer für die passende Berufsgruppe akkreditiert sein, um für das Fortbildungszertifikat anerkannt zu werden. Akkreditierte Maßnahmen anderer Apothekerkammern, der Bundesapothekerkammer und anderer Heilberufskammern werden grundsätzlich anerkannt.

Die Richtlinien zum Erwerb des freiwilligen Fortbildungszertifikats der jeweiligen Apothekerkammer legt diese übrigens unter Bezugnahme auf das in ihrem Bundesland gültige Heilberufsgesetz (HeilBerG) in ihrer Kammerversammlung fest und veröffentlicht diese auf ihrer Homepage.

Neuklassifizierung der Fortbildungsarten

Bis Ende 2024 gab es 10 verschiedene Fortbildungskategorien, in denen unter-

schiedliche Regelungen zum Erhalt der heiß begehrten Fortbildungspunkte galten. Zudem mussten besondere Vorschriften bei der Zusammenstellung der Gesamtpunktzahl beachtet werden.

Seit der Überarbeitung der Empfehlungen der Bundesapothekerkammer (BAK) zur Punktevergabe wurden diese Fortbildungskategorien vollständig neu klassifiziert. Jetzt existieren nur noch die folgenden 4 Kategorien:

Kategorie A: termingebundene Fortbildungsmaßnahmen

Hierzu zählen z. B. Seminare, Kongresse, Live-Vorträge, Workshops, Praktika, wissenschaftliche Exkursionen, Inverted Teachings, externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung oder pharmazeutische Qualitätszirkel. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Maßnahme vor Ort, online oder in einer gemischten Variante stattfindet.

Kategorie B: terminunabhängige Fortbildungsmaßnahmen mit Teilnahmekontrolle

Hierunter fallen alle Fortbildungsmaßnahmen für das eigenständige Lernen wie z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideos, Webcasts oder Audiofortbildungen, bei

Nötige Fortbildungspunkte im 3-Jahres-Zeitraum	
• Apotheker	150 Punkte
• PTA (und alle übrigen pharmazeutischen Mitarbeiter)	100 Punkte
• PKA	50 Punkte

denen eine Teilnahmekontrolle durchgeführt wird.

Kategorie C: weitere Fortbildungsmaßnahmen

Dies könnte beispielsweise eine Hospitation in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie A sein.

Kategorie D: pauschal anerkannte Fortbildungsmaßnahmen ohne Teilnahmenachweis

Hier kommen innerbetriebliche Fortbildungen sowie alle Maßnahmen unter B infrage, für die es keine Teilnahmenachweise gibt.

Kein Limit pro Tag

Die Anforderung, dass die gesammelten Fortbildungspunkte aus mindestens zwei verschiedenen Kategorien stam-

men müssen, wurde gestrichen. Ebenso entfällt die Obergrenze der erreichbaren Punkte pro Tag. Ferner werden zukünftig auch Zusatz- und Aufbaustudiengänge berücksichtigt.

Beantragung des Erstzertifikats

Hat man genügend Punkte gesammelt, kann man das erste Fortbildungszertifikat bei der zuständigen Apothekerkammer beantragen. Den dazu notwendigen Fortbildungsantrag sowie den Dokumentationsbogen zum Auflisten der einzelnen Fortbildungen findet man auf der Homepage der zuständigen Kammer im geschützten Bereich.

Wichtig: Die Unterlagen müssen komplett ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit den Kopien aller Fortbildungsnachweise eingereicht werden.

Gültigkeit des Erstzertifikats und Beantragung eines Folgezertifikats

Dieses erste Fortbildungszertifikat ist nun 36 Monate lang gültig und beginnt am Tag des letzten eingereichten Fortbildungsnachweises. Innerhalb der Gültigkeitszeitspanne müssen jetzt die Fortbildungspunkte für das sich anschließende Zertifikat gesammelt werden. Das neue Fortbildungszertifikat kann frühestens vier Wochen vor Ablauf des aktuellen Zertifikats bei der Apothekerkammer beantragt werden. Dem Antrag ist neben den geforderten Unterlagen für den Erstantrag auch eine Kopie des letzten Fortbildungszertifikats beizufügen.

WEITERLESEN

- Weitere Informationen zum Thema auf deutschesapothekenportal.de > Community > PTA-Corner

Weil es um Menschen geht. Nicht nur um Medikamente.

Accord - Der Partner für Ihre Apotheke.



Sie haben Fragen?

Wir sind für Sie da:

- 📞 +49 (0) 800 220 40 10 (gebührenfrei)
- ✉️ customerserviceDE@accord-healthcare.com
- 🌐 accord-healthcare.de



Accord Healthcare GmbH, Hansastrasse 32, 80686 München

Nutzen Sie Ihre Vorteile!

Gratis **Info- und Servicematerial:**
QR-Code scannen und direkt anfordern!



Sonderkonditionen für Ihre Apotheke sichern:
QR-Code scannen und direkt bestellen!



Starke **Rabattvertragsabdeckung** von Accord:
QR-Code scannen und direkt mehr erfahren!



Hinweis: Für den vollen Zugriff müssen Sie sich einloggen!

Podcast-Gespräch zum Thema „KI in der Apotheke“

„2040 brauchen wir niemanden mehr, der noch eine Bestellung auslöst!“

In der aktuellen Folge des Podcasts „Apotheke im Fokus“ spricht Apothekerin und Autorin Christine Gitter mit Strategieberater Florian Giermann aus Ludwigshafen am Rhein (floriangiermann.de) über die Möglichkeiten und Herausforderungen der künstlichen Intelligenz (KI) in der Apothekenbranche. Gitter sieht Giermann als einen „KI-Dolmetscher der Apothekenwelt“, der die komplexen Themen rund um KI in einfache, verständliche Prozesse für Apothekenteams umwandeln kann. Mit über 30 Jahren Erfahrung in der Apotheke, der Softwareentwicklung und der strategischen Beratung bringt er umfangreiche Fachkenntnisse ein. **Das gesamte Gespräch hören Sie in unserem Podcast** – einfach den QR-Code am Ende der Seite ansteuern! **Oder schauen Sie es sich bei YouTube an: iww.de/s14340**

Florian Giermann erklärt im Gespräch, dass KI in Apotheken nicht dazu führen sollte, Mitarbeiter zu ersetzen, sondern vielmehr Prozesse erleichtern könnte, so dass das Apothekenpersonal mehr Zeit für die Kunden hat. Routinearbeiten wie Großhandelsabrechnungen oder Bestellungen können durch KI schneller und effizienter bearbeitet werden. Das menschliche Element in der Apotheke, vor allem in der empathischen Patientenberatung, bleibe jedoch unersetztlich.

Er beschreibt, dass KI Muster in Daten schneller erkennen kann als Menschen, was in Bereichen wie der Abweichungserkennung in Rechnungen hilfreich sein kann, während die menschliche Interaktion bei Problemen einen erheblichen Mehrwert darstellt.

Zur Nutzung von KI empfiehlt Giermann, mit Tools wie ChatGPT auf einfache Weise in die Technologie einzusteigen. Er rät, KI als ein verbessertes Recherche-Tool zu nutzen, wobei jede Antwort durch zusätzliche Quellen wie Google überprüft werden sollte, um Fakten abzusichern. Diese Art der Nutzung könnte ein erster Schritt für Apotheken sein, um sich mit KI vertraut zu machen und deren Potenziale auszuloten. Insbesondere hebt er dabei auf die Fähigkeit von ChatGPT ab, unterschiedlich gestellte Fragen auf flexible Weise zu beantworten und dabei auch komplexe, spezifische Probleme zu behandeln, wie etwa raffinierte Strategien für alltägliche Herausforderungen in der Apotheke.

Ein konkretes Beispiel für eine fortgeschrittene Anwendung von KI ist das Tool „Emma“, das Arbeitsprozesse automatisieren kann. Emma kann z. B. Bestellungen von Zytostatika-Substanzen vollautomatisch durchführen, nachdem es einen Tag lang darauf trainiert wurde. Giermann hebt die Nützlichkeit solcher Tools hervor, die repetitive Aufgaben in der Apotheke vereinfachen können. Dabei ist Emma jedoch nicht als Ersatz für das menschliche Personal gedacht, sondern als ihr „Assistent“, sodass Apothekenangestellte mehr Raum für anspruchsvollere Tätigkeiten haben.

Für Apotheken, die bereits über das Stadium des einfachen Einsatzes von KI hinaus sind, könnte die weitere Automatisierung von Arbeitsprozessen mithilfe von KI-Tools, die in der Kundenkommunikation eingesetzt werden, interessant sein. Beispiele hierfür sind wie automatisierte Anrufbeantworter und Chatbots.

Blickt man in die Zukunft, beschreibt Giermann seine Vision der Apotheke 2040, in der KI eine zentrale Rolle spielt. Er prognostiziert eine weitgehend automatisierte Logistik und Bestellung, bei der selbstentwickelte Arzneimittel mithilfe von 3D-Druckern individuell auf Patienten zugeschnitten werden können. Dabei bleibt die Rolle des Apothekers als kritischer, entscheidender Faktor bestehen.

Denn trotz aller technologischen Fortschritte: die empathische Kommunikation und fachliche Betreuung durch echte Menschen wird unersetztlich bleiben.

Impressum



Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-80
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
E-Mail: info@iww.de

Redaktion

Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur, verantwortlich)

Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung von **Accord Healthcare GmbH**
Hansastraße 32
80686 München
E-Mail: info@accord-healthcare.de

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt.

Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Accord Healthcare GmbH wieder.



Interessieren Sie sich noch intensiver für das Thema?

Dann hören Sie in die aktuelle Folge unseres **Podcast** hinein – einfach QR-Code scannen!

